



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum:	Montag, 26.07.2021
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:45 Uhr
Ort:	in der Turnhalle Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Steins, Paul

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hübschmann, Kim
Marquardt, Gisela
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Rauh, Alexander
Werner, Otto
Zimmermann, Wilmya
Zwiener, Felix

Schritfführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|----------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2021/356 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 21.06.2021 | 2021/357 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2021 | 2021/358 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2021/359 |
| 5 | Neuerlass Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättensatzung KiTaS) vom 27.07.2021 | 2021/377 |
| 6 | Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 27.07.2021 | 2021/374 |
| 7 | Prüfung der Bedenken und Anregungen sowie Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung; Bereich Flur-Nr. 307/2 der Gemeinde Poxdorf | 2021/382 |
| 8 | Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes im Bereich nördlich des Aibwegs; Billigungs- und Auslegungsbeschluss | 2021/383 |
| 9 | Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes "Poxdorf Süd"; Stellungnahme des Gemeinderates zu einzelnen Stellungnahmen der Öffentlichkeit / TÖB | 2021/376 |
| 10 | Bauleitplanung; Diskussion über die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Poxdorf Ost" | 2021/375 |
| 11 | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft auf Sondergebiet für Freizeit und Erholung (Kleingarten), Fl. Nrn. 1196, 1197, 1198 sowie 1199 der Gemarkung Poxdorf | 2021/321 |
| 12 | Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und je zwei Stellplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nr. 900, 904/2 Gkg. Poxdorf (Birkenstr. 3a./Weidichstraße 15a); BVZ 29-13-PO | 2021/322 |
| 13 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau einer Treppenhäuserweiterung, Vergrößerung der Dachgaube im Dachgeschoss und Erweiterung des Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/12 Gkg. Poxdorf (Schulstraße 11); BVZ 5-21-PO-Tektur | 2021/390 |
| 14 | Antrag zur Behandlung einer Voranfrage; Errichtung eines Mehrfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr. 828/4 Gkg. Poxdorf (Sandstraße 12); BVZ 2-21-POTektur | 2021/318 |
| 15 | Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Überdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenring 11a); BVZ 17-21-PO | 2021/352 |
| 16 | Grundschule Poxdorf, Antrag auf Anschaffung von vier mobilen Lüftungsgeräten | 2021/347 |
| 17 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2021/351 |

1. Bürgermeister Paul Steins eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

- 1) Unwetter 23.06.2021; Säuberung des Radweges 4 Wochen nach dem Unwetter noch nicht passiert
- 2) Stellplatzsatzung der Gemeinde

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.06.2021

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.06.2021 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 17.05.2021
- 2 Kindergartenneubau, Vergabe der Anschlussarbeiten
- 3 Kindergartenneubau; Genehmigung von Nachträgen, Mitteilung von Kosten für Grundstücksanschlüsse und Fernwärmeleitung
- 4 Mietvertrag Gemeinde Effeltrich ./ Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich über die Vermietung einer Teilfläche aus dem Rathaus, Forchheimer Straße 1 der Gemeinde Effeltrich an die VG Effeltrich
- 5 Angebot, Anbindung via Glasfaser für die Gemeinde Poxdorf für das Rathaus, die Schule Poxdorf sowie für die Kindertagesstätte
- 6 Grundschule Poxdorf, Bericht Mittagsbetreuung Schuljahr 2020/2021, Festlegung Elternbeiträge Schuljahr 2021/2022
- 7 Brandschutz Grundschule /Turnhalle Poxdorf, Abwicklung von Restarbeiten
- 8 Schule Poxdorf; Ausstattung der Klassenzimmer mit digitalen Tafeln
- 9 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

- a) der Vorsitzende gibt den Inhalt der Niederschriften von den Verbandssitzungen
- Leitenberg-Gruppe 22.06.2021
- Schulverband Baiersdorf 15.06.2021 dem Gemeinderat bekannt.
b) Nach einem Gutachten von Dr. Krahl (Sachverständiger) soll das Flachdach des Kindergartens mit einer Kiesschicht belegt werden, um die bei der Verlegung teilweise fehlende Verschweißung der Bitumendachhaut auszugleichen. Der Gemeinderat erhebt gegen die Vorgehensweise keine Einwände.
c) Glasfaserstand Gemeinde Poxdorf.

Zur Kenntnis genommen

5 Neuerlass Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättensatzung KiTaS) vom 27.07.2021

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungsladung die Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
Die Satzung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättensatzung) zu und beschließt diese als Satzung.

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte vom 25.06.2019 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

6 Neuerlass Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 27.07.2021

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungsladung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Satzung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt und wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Poxdorf (Kindertagesstättengebührensatzung) zu und beschließt diese als Satzung.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 1 Anwesend: 12

7 Prüfung der Bedenken und Anregungen sowie Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung; Bereich Flur-Nr. 307/2 der Gemeinde

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nördlich des Aibwegs lag im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 02.11.2021 öffentlich aus.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden gesondert behandelt.

Soweit Fachstellen nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt werden, sind von Ihnen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen eingegangen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Prüfung, sowie die gefassten Beschlüsse liegen dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei und werden zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

8 Änderung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes im Bereich nördlich des Aibwegs; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

BILLIGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten

Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 26.07.2021

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

9 Bauleitplanung; Änderung des Bebauungsplanes "Poxdorf Süd"; Stellungnahme des Gemeinderates zu einzelnen Stellungnahmen der Öffentlichkeit / TÖB

Dem Gemeinderat liegen die Stellungnahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Ratsinformationssystem zur Information vor. Eine endgültige Entscheidung über alle Stellungnahmen kann heute noch nicht gefällt werden, da noch entsprechende Gutachten fehlen.

Zum Antrag der Jungen Bürger soll diskutiert und entschieden werden, da diese die weitere Bearbeitung des Entwurfes beeinflusst.

Herr Kutzner vom Planungsbüro Strunz, Bamberg ist an der Sitzung anwesend.

Beschluss:

Zurückgestellt Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10 Bauleitplanung; Diskussion über die neuen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Poxdorf Ost"

Herr Kutzner vom Planungsbüro Strunz, Bamberg ist anwesend. Es soll über die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Poxdorf Ost“ diskutiert werden.

Ein Vorschlag über die neuen Festsetzungen sowie der bestehende Bebauungsplan liegen dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorabzug mit folgenden Änderungen zu:

- Die grundsätzlich in Allgemeinem Wohngebiet zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Punkte 2 bis 3 BauNVO (die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sollen ebenfalls ausgeschlossen werden, da sie dem bestehenden Gebietscharakter widersprechen und ggf. unerwünschte Emissionsquellen darstellen (z. B. durch Besucherverkehr).

Der Punkt *A 4 Überbaubare Grundstücksflächen* bezieht sich auf die Baugrenzen, die im Plan unverändert enthalten bleiben und insofern hier entfallen können.

- Unter *B.1 Höhenlage der baulichen Anlagen* soll die Fußbodenoberkante Erdgeschoss mit 0,3 bis 0,6 m statt wie vorgeschlagen 0,3 bis 0,5 m über dem Niveau der Erschließungsstraße festgesetzt werden.
- Zu *B.4 Einfriedungen* wurde grundsätzlich zu den öffentlichen Straßen und Wegen eine Höhe von 1,20 m, an den anderen Grundstücksseiten von max. 1,80 m gewünscht. Da zu den Nachbargrundstücken auch Mauern zulässig sein sollen, wird der Text wie folgt geändert:

Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind in einer Höhe von 1,20 m zulässig. Entlang der anderen Grundstücksgrenzen sind sie als Zäune oder in geschlossener Ausführung (z. B. als Mauern, Gabionen) in einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig. Werden die Einfriedungen als Zäune ausgeführt, so sind Zaunsockel – außer zur Straße hin – unzulässig, um die Durchlässigkeit für die Fauna nicht zu beeinträchtigen. Der Zaun hat daher einen Abstand von mindestens 15 cm zum Boden einzuhalten.

Mit dem Landratsamt Forchheim ist zu klären, ob für diese Änderungen das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (mit nur einer Beteiligungsrunde) anwendbar ist. Für das weitere Verfahren wäre dann ein Plan mit den geänderten Festsetzungen als Entwurf zu beschließen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes von Flächen für die Landwirtschaft auf Sondergebiet für Freizeit und Erholung (Kleingarten), Fl. Nrn. 1196, 1197, 1198 sowie 1199 der Gemarkung Poxdorf

Anlässlich einer Ortseinsicht am 20.11.2020 hat die Bauaufsicht des Landratsamtes Forchheim festgestellt, dass auf o. g. Grundstücke verschiedene Bauten errichtet, sowie verschiedene Gerätschaften nicht nur vorübergehend gelagert werden. Dies deutet darauf hin, dass die Grundstücke seit längerem zu Freizeit Zwecken genutzt werden.

Dem Gemeinderat wurden die Aufforderungen zur Beseitigung der oben genannten Flurnummern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Grundstücke befinden sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Außenbereich ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Zulässig sind nur die sogenannten privilegierten Bauvorhaben i. S. des § 35 Abs 1 BauGB. Dies sind insbesondere Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Die festgestellten Anlagen und deren Nutzung kann keinem im Außenbereich privilegierten Zweck zugeordnet werden. Sonstige nicht privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nur im Einzelfall zulässig soweit keine öffentliche Belange beeinträchtigt sind. Die errichteten Bauten sowie die als Lager und Abstellplatz genutzten Flächen beeinträchtigen öffentliche Belange.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Poxdorf ist das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Bauliche Anlagen, die hierzu in keinem Zusammenhang mit einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung stehen, laufen dieser Darstellung zuwider und beeinträchtigen insofern öffentliche Belange. Bauliche Anlagen im Außenbereich beeinträchtigen regelmäßig Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die natürliche Eigenart der Landschaft.

Lediglich land- und forstwirtschaftliche Unterstellgebäude sind im Außenbereich bis zu einer bestimmten Größe baurechtlich verfahrensfrei. Ansonsten ist die Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich baurechtlich genehmigungspflichtig. Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nicht gegeben ist, kann für die Freizeitgrundstücke keine Baugenehmigung erteilt werden.

Werden Anlagen ohne die erforderlichen Baugenehmigung errichtet und können nicht durch nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung rechtmäßige Zustände hergestellt werden, so kann das LRA Forchheim als Bauaufsichtsbehörde die Beseitigung fordern.

Dies hat das LRA Forchheim getan. Die Beseitigung der Anlagen wurde mit Frist gefordert.

Nunmehr stellen die Eigentümer der genannten Grundstücke den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes für die Fl. Nrn. 1196, 1197, 1198 sowie 1199 der Gemarkung Poxdorf.

Die Kosten hierfür, die sich auf ca. zwischen 7.000,-- € und 10.000,-- € belaufen sind von den Antragstellern zu übernehmen.

Die Verwaltung empfiehlt diesen Antrag auf Änderung des dortigen Flächennutzungsplanes **abzulehnen**.

Wenn man diesem Antrag entspricht, würde man für vergleichbare Hütten und kleingartenähnliche Ansiedlungen im kompletten Gemeindegebiet konkludent einer erneuten Flächennutzungsplanänderung zustimmen und weitere Anträge sind zu befürchten.

Zudem liegt ein privilegierter Gartenbaubetrieb, der extra ausgesiedelt ist, direkt im Anschlussbereich. Hier wären Einschränkungen zu befürchten.

Ein weiterer Grund ist die Zersiedelung.

Die Fläche soll im Flächennutzungsplan weiter als landwirtschaftliche Fläche geführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Flächennutzungsplanänderung zu. Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag über die Übernahme der kompletten Kosten zu schließen.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 4 Nein: 8 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

12 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten und je zwei Stellplätzen auf dem Grundstücken Fl.Nr. 900, 904/2 Gkg. Poxdorf (Birkenstr. 3a,/Weidichstraße 15a); BVZ 29-13-PO

Die Bauvoranfrage wurde am 07.10.2013 im Gemeinderat behandelt und einstimmig beschlossen.

Mit Beschluss vom 31.07.2017 hat der Gemeinderat eine Verlängerung der Bauvoranfrage um weitere 2 Jahre zugestimmt.

Mit Schreiben vom 14.06.2019 beantragt der Antragssteller eine Verlängerung um weitere zwei Jahre.

Mit Beschluss vom 22.07.2019 wurde die Bauvoranfrage **letztmalig** um zwei weitere Jahre verlängert.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 beantragt der Antragsteller die Bauvoranfrage um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Die Verwaltung empfiehlt, auf Grund der letztmaligen Verlängerung um zwei Jahre im Jahr 2019, einer erneuten Verlängerung **nicht** zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der oben genannten Bauvoranfrage um 2 weitere Jahre zu.

Einstimmig abgelehnt Ja: 0 Nein: 13

13 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau einer Treppenhauserweiterung, Vergrößerung der Dachgaube im Dachgeschoss und Erweiterung des Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/12 Gkg. Poxdorf (Schulstraße 11); BVZ 5-21-PO-Tektur

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen. Nach § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die vorgesehene südseitige Balkonerweiterung im 1. OG und der äußere Treppenanbau überschreiten die Baugrenze gegen die Festlegung im Bebauungsplan. Die Befreiung der Baugrenze wurde im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.

Die Erweiterung der Dachgaube führt zu einer Mehrung der Wohnfläche und des Inhalts des umbauten Raumes. Somit wird das Dachgeschoss zum dritten Vollgeschoss. Hierdurch zählt das Gebäude als 3 Vollgeschosse. Hierfür wird eine Befreiung benötigt.

Weiterhin ist eine Befreiung von der Grundflächenzahl und der Geschossflächenzahl notwendig.

Die GRZ von 0,3 auf 0,56 und die GFZ von 0,60. Die Befreiungen wurden im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.

Befreiungen können nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Befreiung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die beantragten Befreiungen städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.
Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Poxdorf erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die Befreiung bezüglich der Baugrenze zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau einer Treppenhauserweiterung, Vergrößerung einer Dachgaube und Erweiterung des Balkons auf dem Grundstück Fl.Nr. 815/12 Gkg. Poxdorf (Schulstraße 11); BVZ 5-21-PO-Tektur entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

14 Antrag zur Behandlung einer Voranfrage; Errichtung eines Mehrfamilienhauses; auf dem Grundstück Fl.Nr .828/4 Gkg. Poxdorf (Sandstraße 12); BVZ 2-21-POTektur

Der Gemeinderat Poxorf nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist demnach nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Die ursprüngliche Bauvoranfrage wurde vom Gemeinderat am 22.02.2021 abgelehnt.

Die Tektur hat folgende Veränderungen im Gegensatz zum ursprünglichen Bauplan:

- Reduzierung von 6 auf 4 Wohneinheiten, Nachweis von 9 Stellplätzen
- Verringerung der Geschossflächenzahl von 0,83 auf 0,79
- Reduzierung der Firsthöhe von 13,475m auf 12,84m
- Reduzierung der Gaubenanzahl- und -breiten

Folgende Befreiungen sind weiterhin nötig:

- Baugrenze

Eine Befreiung der Baugrenze wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

- Geschossigkeit

Eine Befreiung von 2 Vollgeschossen auf 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss wurden im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

- Geschossflächenzahl

Die Gemeinde Poxdorf hat bereits eine Befreiung der Geschossflächenzahl auf 0,83 im Bebauungsplan „Poxdorf Süd“ erteilt. Dieser Antrag wurde vom Landratsamt Forchheim nicht genehmigt, die darauffolgende Tektur hatte nur noch eine Geschossflächenzahl von 0,74.

Es sind ausreichend Stellplätze nach der aktuellen Stellplatzsatzung vorhanden.

Bezüglich des Kanalanschlusses müsste überprüft werden, ob der vorhanden DN150 Anschluss an den Mischwasserkanal für das geplante Vorhaben ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf stellt sein Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben in Aussicht. Die benötigten Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze, der Geschossigkeit und der Geschossflächenzahl werden in Aussicht gestellt. Der Antragssteller hat beim Bauantrag ein Gutachten beizulegen, welches die Leistungsfähigkeit des Kanals nachweist.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

15 Antrag auf Erteilung einer isolierten Befreiung; Errichtung einer Überdachung; auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenring 11a); BVZ 17-21-PO

Der Gemeinderat Poxdorf nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) BayBO sind Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig.

Geplant ist die Errichtung einer Überdachung mit 9,00m x 3,00m x 2,40m (Länge x Breite x Höhe) an der südwestlichen Grundstücksgrenze. Als Dachform ist ein Flachdach geplant.

Dem Bauvorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht Festsetzungen des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ entgegen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Befreiung des Baufensters notwendig. Diese Befreiung wurde im Bebauungsplangebiet bereits mehrfach erteilt.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und dem Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Poxdorf zuständig (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Befreiung hinsichtlich des Baufensters des Bebauungsplanes „Poxdorf Süd“ wie beantragt. Der Errichtung einer Überdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 821/7 Gkg. Poxdorf (Eichenstraße 11a); BVZ 17-21-PO wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

16 Grundschule Poxdorf, Antrag auf Anschaffung von vier mobilen Lüftungsgeräten

Mit Schreiben vom 07.07.2021 beantragt die Grundschule Poxdorf die Anschaffung von vier mobilen Lüftungsgeräten für die Klassenzimmer im oberen Stockwerk.

Der vollständige Antrag ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügt und liegt dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Die Staatsregierung hat mit Beschlüssen vom 29. Juni und 6. Juli 2021 ein nochmaliges Förderprogramm aufgelegt, mit dem die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

Die entsprechende Förderrichtlinie sowie das Antragsformular werden derzeit erstellt und voraussichtlich Mitte Juli veröffentlicht. Genauere Angaben können erst nach der Veröffentlichung getätigt werden. Bekannt ist bisher lediglich, dass die Träger wie bei dem vorherigen Förderprogrammen einen staatlichen Zuschuss von maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten erhalten sollen.

Für die zukünftigen Unterhaltungskosten (Strom, Wartung, Filterwechsel etc.) gibt es keine Förderung. Somit sind diese Aufwendungen alleine von der Gemeinde Poxdorf zu tragen.

Bereits veröffentlicht wurden die technischen Anforderungen für die Geräte. (siehe Anlage technische Fördervoraussetzungen Stand 06.07.2021)

Die Gemeinde Effeltrich hat bereits solche Geräte (5 Stück á 3.404,71 € brutto) angeschafft. Die gesamten Kosten samt Lieferung und Inbetriebnahme beliefen sich auf 18.685,08 €. Hiervon wurden 8.571,27 € gefördert.

Eine Pflicht zur Anschaffung solcher Geräte besteht für die Schulaufwandsträger nicht.

Die Verwaltung hat am 15.07. beim damals günstigsten Hersteller noch einmal nachgefragt, wie sich die Preise entwickelt haben. Der Hersteller hat zugesichert, die Geräte zu den gleichen Preisen wie bei der Beschaffung für Effeltrich zu liefern.

Beschluss:

Der Gemeinderat Poxdorf beschließt, einen Förderantrag zum Förderprogramm von Infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen für Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion zu stellen.

In der Grundschule Poxdorf sollen vier Klassenräume mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden. Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Da in den Sommerferien keine Gemeinderatsitzung stattfindet, wird der 1. Bürgermeister Steins bevollmächtigt das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

17 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

a) Information an den Gemeinderat Poxdorf zu TOP 14 Bstb. e vom 21.06.2021

Prüfung, ob ein Anleinzwang für Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften besteht:

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für eine Leinenpflicht in Bayern ist im Art. 18 LStVG festgelegt. Hier wird den Gemeinden eine Regelung unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten und dem Tierschutz erlaubt. Diese Regelungen (Verordnungen) dienen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder der öffentlichen Reinlichkeit und können das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken.

Die Gemeinde Poxdorf hat in ihrer Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 06.10.2003 festgelegt, dass Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen sind, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden (§1 Abs. 1 HVO). **Kampfhunde** sind zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Reinlichkeit auf allen Wegen, Straßen, Plätzen, in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen, Grünanlagen sowie auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen (somit leinenpflichtig gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 HVO). Weitere leinenpflichtige Hunde (§ 2 Abs. 1 HVO) sind große Hunde mit einer Schulterhöhe ab 50 cm (schon durch die Zugehörigkeit zur Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gehörten diese erwachsenen Hunde ebenfalls zu den leinenpflichtigen Hunden).

Für die Brut- und Setzzeit (ca. 01.04. – 15.07.) ist in der LStVG und in der HVO keine Leinenpflicht außerhalb geschlossener Ortschaften vorgeschrieben. Bei einer Verhängung einer Leinenpflicht im Bereich von Wald, Wiesen und Feldern muss gem. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 LStVG dem Bewegungsbedürfnis des Hundes Rechnung getragen werden. Ein Leinenzwang zur Brut- und Setzzeit würde hier nicht standhalten.

Um die Hundebesitzer für dieses Thema zu sensibilisieren könnte der Flyer des Bayerischen Jagdverbands e.V. „Mit meinem Hund in der Natur“ in der Verwaltung ausgelegt werden und eine Information über die Auslage im Nachrichtenblatt erscheinen.

b) Verkauf von FFW Sachen in Ebay

c) Grünanlagenpflege in der Gemeinde Poxdorf

d) Hochwasserproblematik

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Paul Steins um 22:45 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Paul Steins
1. Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung